

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Aufflistung von Aufträgen erfolgt nur nach Maßangabe dieser AGB, auch wenn keine schriftlichen Auftragsbestätigungen erteilt werden.
- 1.2 Diese AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers und ergänzende Nebenarbeiten sind nur gültig, wenn uns diese schriftlich vorliegen.
- 1.4 Der Besteller kann Vertragsrechte weder abtreten noch verpfänden.
- 1.5 Es gilt deutsches Recht.

2. Lieferung

- 2.1 Sämtliche Bestellungen werden nur unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit angenommen.
- 2.2 Unsere Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen. Das gleiche gilt auch bei der Übernahme von Franko-Lieferungen. Insbesondere ist das Bruchrisiko nicht mit eingeschlossen.
- 2.3 Die Kosten der Verpackung und einer vom Besteller etwa verlangten Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.
- 2.4 Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen die genaue Stückzahl und Größe der gewünschten Platten enthalten. Ohne diese Angaben wird keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen.
- 2.5 Verlegearbeiten erfolgen nach der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung der VOB/B. Diese hängt in unseren Geschäftsräumen aus. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern wird die VOB/B diesen AGB bzw. dem Angebot beigefügt.

3. Maßberechnungen

- 3.1 Mindestverrechnungsvolumen bei Massiv-Werkstücken = 0,03 m³
- 3.2 Mindestverrechnungsfläche bei Platten = 0,20 qm, bei Arbeitsplatten 0,30 lfm
- 3.3 Mindestverrechnungsbreite bei Platten = 20 cm
- 3.4 Mindestverrechnungslänge bei Sichtkanten, Wassernasen, Abschrägungen etc. = 50 cm
- 3.5 Mindestverrechnungsfläche beim Schleifen/Polieren/Abfräsen etc. von Flächen = 0,50 qm

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich ab Werk oder Lager.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel nur nach Vereinbarung. Spesen trägt der Besteller.
- 4.4 Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Er darf Zahlungen zurückhalten, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.5 Kleine Handmuster stehen kostenlos zur Verfügung. Original-Musterplatten werden berechnet, jedoch wird der Betrag bei Auftragserteilung zurückvergütet.

5. Zahlungsverzug

- 5.1 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug an uns abgetretener Forderungen erlischt.
- 5.2 Unbeschadet des Nachweises höherer Verzugszinsen sind unsere Forderungen ab Verzugsseintritt mit mindestens 9 % zu verzinsen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Muster, Farben, Materialbeschaffenheit etc. zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steins. Handmuster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Vorgelegte Muster vermitteln nur einen allgemeinen Eindruck und sind für spätere Lieferungen nicht verbindlich. Sachgemäße Kittungen, das Anbringen von Klammern und Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart des betreffenden Natursteins sind nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung.
- 6.2 Ist der Besteller Verbraucher, hat er uns offensichtliche Mängel binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt anzuzeigen. Wird die Frist nicht gewahrt, sind Mängelansprüche des Bestellers ausgeschlossen. In Bezug auf die Geschäftsverbindung mit Kaufleuten/Unternehmen verbleibt es bei der gesetzlichen Rückfrist gemäß HGB.
- 6.3 Alle Mängel sind uns unverzüglich nach Feststellung vor einer Ver- oder Bearbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Verlegt der Besteller von uns gelieferte Materialien trotz erkennbarer Mängel, so entfällt jegliche Gewährleistung.
- 6.4 Im Gewährleistungsfall werden wir nach unserer Wahl den vertragsgemäßen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Bei Fehlschlagen oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

7. Haftung

- 7.1 Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter und unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir unbegrenzt.
- 7.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 5.000.000.- bei Personen- u. Sachschäden und von Euro 100.000.- bei Vermögensschäden. Wesentlich Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Positionen des Bestellers schützen, also solche, die ihm der Vertrag gerade zu gewähren hat, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf.
- 7.3 Sonstige Sach- und Vermögensschäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 5.000.000.- bei Personen u. Sachschäden und EUR 100.000 bei Vermögensschäden.
- 7.4 Im Übrigen ist die Haftung von uns ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern.
- 8.2 Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass an uns daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er an uns im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für uns die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.
- 8.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- und Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen.
- 8.4 Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt er schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Soweit Kaufpreisforderungen des Bestellers in ein Kontokorrent eingehen, tritt der Besteller in gleicher Weise bereits jetzt eine ihm zustehende Saldoforderung an uns ab.
- 8.6 Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten/Unternehmen ist der Ort unseres Firmensitzes.
- 9.2 Ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten sind die für unseren Firmensitz örtlich zuständigen Gerichte. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten/Unternehmen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz unserer Firma.
- 9.3 Sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtigkeits- oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.